

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Subventionen für Studierendenverpflegung

1. Die Subvention des **Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung** dient der wirtschaftlichen Unterstützung sozial förderungswürdiger Studierender in Form der Subjektförderung. Diese Richtlinie berührt in keiner Weise die Möglichkeiten einzelner Hochschulvertretungen an den Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Privatuniversitäten und der Interdisciplinary Transformation University (IT:U) (im Folgenden kurz „Hochschulvertretungen“ genannt), weitere Subventionen für Studierendenverpflegungen aus ihrem eigenen Budget einzurichten.
2. Die Unterstützung der Studierenden erfolgt durch Zuschüsse zu den Kosten von kalten und warmen Hauptgerichten sowie Menüs. Der Zuschuss je Hauptgericht und Menü beträgt zwischen EUR 0,50 und EUR 2,00.

Zuschüsse sind für Hauptgerichte und Menüs bis maximal **EUR 10,00** vorgesehen.

Die Zuschüsse können an allen im Universitäts- bzw. Hochschulbereich tätigen Mensenbetrieben und überdies an allen Restaurationsbetrieben in unmittelbarer Umgebung der Universitäten oder Hochschulen in Anspruch genommen werden, sofern mindestens ein Hauptgericht oder Menü zu einem Preis von höchstens EUR 7,50 angeboten wird.

Die oben genannten Preise (**EUR 10,00** und EUR 7,50) erhöhen sich je Wirtschaftsjahr (01. Juli – 30. Juni) um die gültige Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex 2020. Als gültige Steigerungsrate ist jener Prozentsatz zu betrachten, um den sich der Wert des Verbraucherpreisindex 2020 für März des vorangegangenen Kalenderjahres verändert hat. Den Ausgangswert bildet der Wert des Verbraucherpreisindex 2020 für März 2023.

Die genannten Preisgrenzen verstehen sich ohne Reduktion infolge eines Zuschusses.
3. Die Subventionen werden vom **Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung** der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) zur Verfügung gestellt. Diese hat die Subventionsmittel an die einzelnen Hochschulvertretungen weiter zu leiten. Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 ist zu beachten.

4. Die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Hochschulvertretungen hat grundsätzlich nach der Zahl der ordentlichen Studierenden zu erfolgen, außer die jeweilige Vorsitzendenkonferenz der verschiedenen Hochschulvertretungen beschließt einhellig einen alternativen Verteilungsschlüssel (siehe Beispiel 1 im Anhang).
5. Die ÖH hat vor der Weiterleitung der Subventionen an die einzelnen Hochschulvertretungen sicherzustellen, dass
 - a) jedenfalls alle nicht auf Gewinn gerichteten Mensen am Hochschulstandort, die zum Abschluss einer Vereinbarung bereit sind, berücksichtigt werden;
 - b) durch einheitliche Verträge zwischen den einzelnen Hochschulvertretungen bzw. der ÖH Bundesvertretung und den Mensen und Restaurationsbetrieben über die Verbilligung der angebotenen Speisen und die Verrechnung der Unterstützungsleistungen eine möglichst einfache Inanspruchnahme der Unterstützungen durch die Studierenden möglich ist;
 - c) an jeder Hochschule eine einheitliche Höhe der Unterstützung der angebotenen Speisen erfolgt.
6. Jede Hochschulvertretung legt die sozialen Kriterien für die Inanspruchnahme der Zuschüsse fest und trifft danach eine Auswahl der begünstigten Studierenden. Dabei ist Bedacht darauf zu nehmen, dass vor allem Studierende, die eine Studienbeihilfe, Studienunterstützung oder eine Leistung aus dem Sozialfonds der ÖH-Bundesvertretung bzw. einer lokalen Hochschulvertretung beziehen, die Begünstigung in Anspruch nehmen können. Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften bzw. die lokalen Vertretungen haben dabei in geeigneter Weise die soziale Situation der Studierenden zu erheben und diese stichprobenartig zu überprüfen. Diese Prüfungstätigkeit ist der ÖH Bundesvertretung jährlich zu bestätigen. Die Studierenden sind bei der Erhebung ihrer sozialen Situation auf die möglichen Rechtsfolgen falscher Angaben hinzuweisen.
7. Die Hochschulvertretungen vermerken semesterweise die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Vergünstigung im Studierendenausweis oder geben Gutscheine an die berechtigten Studierenden aus. Die ausgewählten Studierenden sind damit berechtigt, im jeweiligen Semester an jedem Werktag einmal die Begünstigung in Anspruch zu nehmen.

8. Die Hochschulvertretungen treffen mit den Mensen- und Restaurationsbetrieben Vereinbarungen über das Angebot verbilligter Speisen und über die Verrechnung der Unterstützungsleistungen.
9. Die Hochschulvertretungen sowie die ÖH-Bundesvertretung sind verpflichtet, den Betrieben die Unterstützungen für die verbilligten Speisen aus ihrem Budget zu bezahlen. Die Hochschulvertretungen erhalten bei entsprechender Abrechnung im Rahmen der bestehenden Richtlinien Ersatz durch die ÖH, bis zu dem für sie aus der Subvention vorgesehenen Gesamtbetrag. Allfällige Mehrausgaben sind aus dem regulären Budget zu begleichen.
10. Die Vereinbarungen der Hochschulvertretungen müssen den Förderrichtlinien und den Richtlinien über die Verrechnung von Subventionen des **Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung** entsprechen.
11. Voraussetzung für die Weitergabe der Subvention an die einzelnen Hochschulvertretungen ist, dass von diesen der ÖH und dem **Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung** die Kriterien für die Auswahl der sozial förderungswürdigen Studierenden zur Inanspruchnahme der Subvention und die mit den einzelnen Mensen- und Restaurationsbetrieben abgeschlossenen Vereinbarungen vorgelegt werden.
12. Die einzelnen Hochschulvertretungen haben die ordnungsgemäße Verwendung der Subvention gegenüber der ÖH durch Vorlage saldierter Originalbelege und durch Verzeichnisse der zur Inanspruchnahme der Subvention für verbilligte Speisen berechtigten Studierenden nachzuweisen. Dabei sind neben dem Namen der einzelnen Studierenden jedenfalls auch deren Matrikelnummern bzw. Personenkennzeichen und Angaben über den Bezug einer Studienbeihilfe, einer Studienunterstützung oder einer Leistung aus dem Sozialfonds der ÖH-Bundesvertretung bzw. einer lokalen Hochschulvertretung anzuführen. Dies hat bis spätestens einen Monat nach Ende des jeweiligen Semesters zu erfolgen.
13. Die ÖH hat die vom **Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung** zur Verfügung gestellten Subventionen unter Vorlage der von den einzelnen Hochschulvertretungen zur Verfügung zu stellenden Abrechnungsunterlagen durch Vorlage saldierter Originalbelege abzurechnen.

14. (1) Am Ende der Abrechnungsperiode (30.6. d. J.) wird ermittelt, in welchem Ausmaß zugewiesene Mittel nicht verwendet wurden. Diese Summe kann unter den Hochschulvertretungen, die ihr zugewiesenes Budget für verbilligte Speisen überschritten haben, durch die ÖH-Bundesvertretung verteilt werden. Dabei ist folgende Berechnungsmethode anzuwenden:

Errechnung des Restverteilungsquotienten, wobei die Summe der zugeteilten Mittel je Hochschulvertretung, die nicht verwendet wurden, den Dividend und die Summe der Überschreitungen den Divisor bilden. Anschließend wird dieser Restverteilungsquotient mit den einzelnen Überschreitungen multipliziert und das Ergebnis der jeweiligen Hochschulvertretung den zugeteilten Mitteln hinzugerechnet (siehe Beispiel 2 im Anhang). Weitere Kosten sind direkt von dem jeweiligen Hochschulvertretungsbudget zu tragen. Es werden nur tatsächlich verbrauchte Mittel refundiert.

(2) Nicht verwendete oder nicht richtlinienkonform abgerechnete Mittel **sind an das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung rückzuüberweisen.**

15. Vor einer Änderung der Richtlinien sind die ÖH sowie die Hochschulvertretungen anzuhören.

16. Bestehende gültige Verträge von Hochschulvertretungen sind von Änderungen der Richtlinien nicht betroffen.

17. (1) **Diese Richtlinien wurden mit GZ. der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung am genehmigt und treten mit 1. Juli 2025 in Kraft.**

(2) **Die mit GZ. 2024-0.030.879 am 22. April 2024 genehmigten Richtlinien treten mit 30. Juni 2025 außer Kraft.**

Anhang

Berechnungsbeispiele:

Beispiel 1

Gesamtbudget		€ 200			Mögliche Verteilung
Hochschul-bereich	ordentl. Studierende	Verteilung nach Studierenden- zahlen	Untergrenze 85%		
A	70	€ 140	€ 119	€ 130	
B	20	€ 40	€ 34	€ 45	
C	10	€ 20	€ 17	€ 25	
Summe	100	€ 200		€ 200	

Beispiel 2

Hochschul-vertretung	zugeweilte Mittel	tatsächlich verbrauchte Mittel	Delta nicht verwendete zugeweilte Mittel	Delta überschrit. Budgets	Restverteilungsquotient * überschrittenes Budget	tatsächliche Verteilung für abgelaufene Periode
A	10	10			0	10
B	50	40	10		0	40
C	80	50	30		0	50
D	40	100		60	30	70
E	20	40		20	10	30
Summe	200	240	40	80	40	200

Summe nicht verwendete zugeweilte Mittel	40	Dividend
Summe überschrittene Budgets	80	Divisor
Errechneter Restverteilungsquotient	<u>50%</u>	